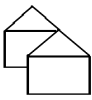




# BWE

Beitrittserklärung & Satzung

*Werden Sie Mitglied und übersenden Sie uns das Beitrittsformular zum Ausdrucken per Post.*



# Bund der Wohnungs- und Grundeigentümer Kreisverband Meiningen e.V.

Geschäftsstelle: Am Kirchbrunnen 25 – 98617 Meiningen – Tel. 03693-84380  
Rhön-Rennsteig-Sparkasse IBAN: DE76840500001320000459 BIC: HELADEF1RRS  
Internet: www.bwe-meiningen.de E-Mail: info@bwe-meiningen.de

## Beitrittserklärung

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Bund der Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., Kreisverband Meiningen. Die Satzung des Verbandes erkenne ich an. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefon

E-Mail

Datum des Beitritts

Unterschrift

Ich trete mit folgendem Grund und Boden dem Verein bei, wonach sich auch der jährliche Mitgliedsbeitrag (einschließlich Mitgliederzeitschrift) bemisst:

- |   |           |
|---|-----------|
| <input type="checkbox"/> Einfamilienwohnhaus, Eigentumswohnung oder unbebautes Grundstück               | 40,00 EUR |
| <input type="checkbox"/> Zwei- bis Dreifamilienwohnhaus   | 50,00 EUR |
| <input type="checkbox"/> Mehrfamilienwohnhaus mit bis zu 12 Wohnungen                                   | 60,00 EUR |
| <input type="checkbox"/> gemischt genutztes Anwesen oder Mehrfamilienwohnhaus mit mehr als 12 Wohnungen | 70,00 EUR |
| <input type="checkbox"/> jedes zusätzliche Haus   | 10,00 EUR |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmebeitrag  | 15,00 EUR |

Anschrift(en) des/der betreffenden Anwesen

### Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA Lastschrift-Mandat

Ich/Wir ermächtige/n den Bund der Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., Kreisverband Meiningen widerruflich, den jeweiligen Mitgliedsbeitrag (evtl. zuzüglich Aufnahmebeitrag) bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos (s. unten) mittels SEPA-Lastschrift-Mandat einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Bund der Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., Kreisverband Meiningen auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoführendes Kreditinstitut

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift

Über die Nutzung Ihrer Daten informieren wir Sie gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) auf der 2. Seite der Beitrittserklärung.

## Beitrittserklärung Seite 2 – Datenschutzhinweise

### *Wer ist die verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung im Sinne des Art. 13 Nr. 1a EU-DSGVO?*

Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist der Bund der Wohnungs- und Grundeigentümer Kreisverband Meiningen e. V., Am Kirchbrunnen 25, 98617 Meiningen, vertreten durch den Vorsitzende Dieter Möhler

### *Welches ist der Zweck und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung im Sinne des Art. 13 Nr. 1c EU-DSGVO?*

Der Zweck und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Begründung und Durchführung des Vereinsverhältnisses. Daten, die nicht zwingend für die Begründung und Durchführung des Vereinsverhältnisses erforderlich sind, sind als freiwillige Angaben auf dem Beitrittsformular kenntlich gemacht und werden auf Grundlage einer Einwilligung nach Art. 7 EU-DSGVO erhoben und verarbeitet.

### *Wofür nutzen wir Ihre Daten?*

Wir nutzen Ihren Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme bei Einladungen, Informationen des Vereines und Rückfragen, z.B. bei geänderten Bankverbindungen o.ä. Wir geben Ihre Daten an den Bayerischen Wohnungs- und Grundeigentümerverband zum Zwecke des Bezugs der Mitgliederzeitschrift weiter.

### *Wofür nutzen wir Ihre Bankverbindung?*

Lediglich zum Lastschrifteinzug des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird Ihre Bankverbindung genutzt.

### *Wie lange bleiben Ihre Daten gespeichert?*

Ihre Daten werden bis zu Ihrem Austritt aus unserem Verein gespeichert. Nach Ihrer Kündigung werden Ihre Daten bei uns gelöscht, sofern diese nicht den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nach §§ 140ff Abgabenordnung unterliegen.

### *Wo werden Ihre Daten gespeichert?*

Zentral auf einem Rechner, der für Zwecke des Vereins genutzt wird und keine dauerhafte Internetverbindung hat.

### *Wie und wo erhalte ich nähere Informationen?*

Sie können jederzeit von Ihrem Auskunftsrecht nach Art. 15 EU-DSGVO Gebrauch machen. Nutzen Sie dazu folgende Kontaktmöglichkeit:

[info@bwe-meiningen.de](mailto:info@bwe-meiningen.de) oder Am Kirchbrunnen 25, 98617 Meiningen

### *Welche weiteren Rechte bestehen?*

Wenn Sie mit der Nutzung Ihrer Daten nicht einverstanden sind oder diese nach Ihrer Meinung falsch verwendet werden, können Sie von Ihrem Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DSGVO), Löschung (Art. 17 EU-DSGVO) sowie Ihrem Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO) Gebrauch machen. Ebenso haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO). Sie haben auch die Möglichkeit, bei der entsprechenden Aufsichtsbehörde Informationen einzuholen oder dort eine Beschwerde einzureichen.

# BWE

Bund der Wohnungs- & Grundeigentümer e.V.  
Kreisverband Meiningen

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:  
Bund der Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. Kreisverband Meiningen

(2) Sitz und Erfüllungsort des Vereines ist Meiningen.

(3) Der Verein soll eingetragen werden.

### § 2 Aufgaben

(1) Der Verein bezweckt, unter Ausschluss von Erwerbszwecken, die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat die Aufgabe, seine Mitglieder und darüber hinaus alle interessierten Bürger über die das Haus-, und Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Verwaltung, Bau und Modernisierung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

(2) Besonderes Anliegen des Vereins ist es, den Beitrag der privaten Wohnungswirtschaft zur Lösung des Wohnungsproblems in der Öffentlichkeit darzustellen. Der Verein wirkt im Sinne des sozialen Ausgleichs unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Mietern und Vermietern und pflegt den Kontakt zur Mietervereinigung.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum verfügen bzw. verwalten oder solches anstreben.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

(3) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens sechs Monate vor Jahresabschluss schriftlich anzuzeigen.

b) durch Tod.

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorsitzenden.

ca) mit Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.

cb) bei Nichterfüllung der satzungsmäßigen Pflichten

cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe. Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, welche schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie soll vor einem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vorstandes hören.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, welche Ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 9 der Satzung) Die Mitglieder können Einrichtungen des Vereins und dessen Tat und Unterstützung in Anspruch nehmen.

### § 5 Beiträge

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

(2) Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

### § 7 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Finanzverantwortlichen. Bei Bedarf kann der Vorstand Beisitzer berufen.

(2) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen und eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(4) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

(5) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

(6) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gebildet. Jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

### § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere:

a) die Wahl des Vereinsvorstandes;

b) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes;

c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand;

d) die Genehmigung des Haushaltsplanes;

e) die Wahl der Rechnungsprüfer;

f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzende;

h) die Änderung der Satzung;

i) die Auflösung des Vereins.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn:

a) das Interesse des Vereins es erfordert; b) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe im Vorstand verlangt.

(3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(4) Die Mitgliederversammlung muss schriftlich oder durch die Tagespresse einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 9 und 10 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

# BWE

Bund der Wohnungs- & Grundeigentümer e.V.  
Kreisverband Meiningen

(6) Wahlen erfolgen durch offenen Abstimmung auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerber statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(7) In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

---

## § 9 Satzungsänderung

---

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben und Dreiviertel der Mitglieder vertreten sind.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von sechs Monaten die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung bestimmen kann.

---

## § 10 Auflösung des Vereins

---

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der in § 2 (3) bezeichnete Landesverband gutachtlich zu hören. Sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.

(3) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und Dreiviertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.

(4) Im Fall der Auflösung findet eine Liquidation statt, welche der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von welcher der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

---

## § 11 Gerichtsstand

---

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten ist das zuständige Kreis- bzw. Amtsgericht, bei welchen der Verein eingetragen ist.